



# Persönliches Budget – Fakten und Gedanken

Vertiefungsveranstaltung  
am 1. Februar 2019 in Köln

# Übersicht

- Fakten zum Persönlichen Budget
  - **Begriff des Persönlichen Budgets**
    - Einfache Persönliche Budgets
    - Trägerübergreifende Persönliche Budgets
  - **Ein wenig Rechtskunde**
  - **Budgetfähige Leistungen**
  - **Einige Formalitäten**
- Gedanken zum Persönlichem Budget

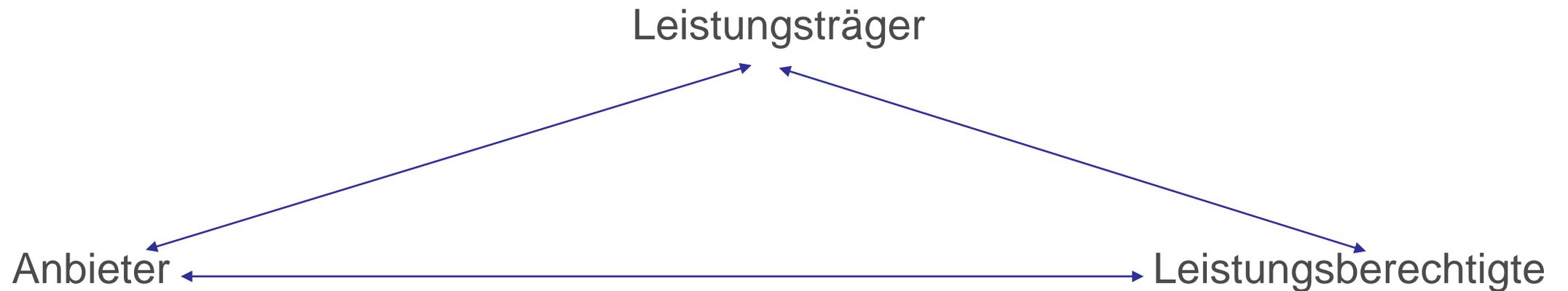
# Fakten zum Persönlichen Budget

# Begriff des Persönlichen Budgets

- Persönliches Budget ist...
  - **ein Geldbetrag,**
  - **den der Leistungsberechtigte auf sein Konto überwiesen bekommt,**
  - **um sich mit diesem Geld die bewilligten Leistungen selbst zu kaufen.**
- Persönliches Budget ist...
  - **keine neue Leistung, sondern**
  - **nur eine neue Variante bereits existierender Leistungen**
  - **keine zusätzliche Leistung**

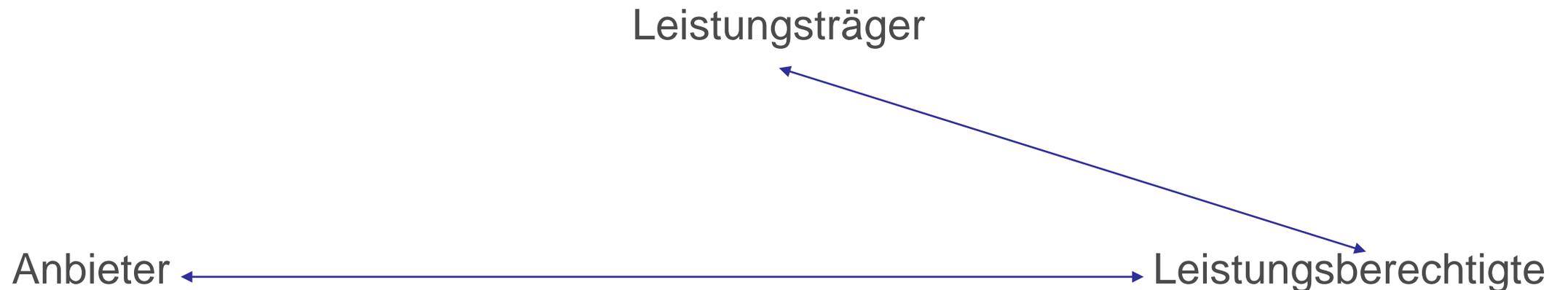
# Begriff des Persönlichen Budgets

- Auflösung der klassischen Dreiecksbeziehung



# Begriff des Persönlichen Budgets

- Leistungsberechtigte als Kundinnen oder Kunden



# Begriff des Persönlichen Budgets

- Ziele:
- Stärkung der Selbstbestimmung behinderter Menschen
- Umsetzung des Paradigmenwechsels
- behinderte Menschen als Experten in eigener Sache
- Ermöglichung individueller und passgenauer Hilfen
- Stärkung der Eigenverantwortung des Menschen mit Behinderung
- Entlastung der Verwaltung beim Kostenträger

# Begriff des Persönlichen Budgets

- Erwartungen von Menschen mit Behinderung:
- mehr eigene Gestaltungsspielräume
- weniger Rechtfertigung und Kontrolle durch Kostenträger
- Plattform, um eigene Vorstellungen zu äußern und durchzusetzen
- Rolle eines Kunden

# Begriff des Persönlichen Budgets

- Einfaches Persönliches Budget
- nur ein Kostenträger ist für die Hilfeerbringung zuständig
- Beispiel:
- Behindertenfahrtendienst für Freizeitaktivitäten
- Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Zuständigkeit liegt beim örtlichen Sozialhilfeträger  
(kann regional variieren)

# Begriff des Persönlichen Budgets

- Trägerübergreifende Persönliche Budgets
- Bedarf an Leistungen erstreckt sich über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Leistungsträger
- Beispiele:
- Persönliche Assistenz (Pflege, Assistenz für Studium oder Beruf, Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft)
- Zuständigkeit der Pflegekasse, der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und der Integrationsämter

# Rechtsgrundlagen

- § 29 SGB IX als wichtigste Rechtsgrundlage
- Leistungen werden auf Antrag (nur auf Antrag!) als Persönliches Budget erbracht
- niemand kann zu einem persönlichen Budget gezwungen werden
- es besteht ein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget
- unabhängig davon ist, ob der Rechtsanspruch auf die mit die Budget zu finanzierende Leistung besteht
- Persönliches Budget für alle, die auch die bereits existierenden Leistungen als Sachleistung in Anspruch nehmen können

# Budgetfähige Leistungen

- insbesondere die
- Hilfe zur Mobilität,
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Hilfen zur häuslichen Pflege und häuslichen Krankenpflege,
- regelmäßig wiederkehrend benötigte Hilfs- und Heilmittel sowie
- Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten)

# Budgetfähige Leistungen

- Gesetzgeber hat spätestens 2005 klargestellt, dass alle Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget in Betracht kommen
- gilt auch für stationäre Leistungen in Rehabilitationseinrichtungen

# Einige Formalitäten

- Höhe des Persönlichen Budgets soll die Summe aller ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten
- im Einzelfall sind Ausnahmen möglich
  
- Problem:
- Vergleich zwischen Sachleistungen und Budget
- insbesondere bei Wechsel von Heimunterbringung zu ambulanter Pflege

# Einige Formalitäten

- Überblick über das Bewilligungsverfahren
- Beispiel: Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- wenn sich das Persönliche Budget aus Leistungen mehrerer Träger zusammensetzt
- Antragstellung:
  - grundsätzlich formlos möglich
  - Antragstellung bei dem oder einem der möglichen Leistungsträger oder bei einer Servicestelle

# Einige Formalitäten

- Antragstellung
  - **der angegangene Träger fungiert als „Beauftragter“**
  - **er koordiniert die Leistungsabstimmung**
  - **er erlässt den Bescheid**
  - **er erlässt ggf. den Widerspruchsbescheid**
  - **er führt das gesamte Verfahren durch**
  - **er „repräsentiert“ die beteiligten Leistungsträger**
  - **Leistungen wie aus einer Hand ohne Veränderung der Zuständigkeit**
  - **ein Ansprechpartner**

# Einige Formalitäten

- Beispiel:
- Mensch mit 24-Stunden-Assistenzbedarf
- Pflegegrad V
- Berufstätigkeit
- Kinobesuche, Konzertbesuche, Treffen mit Freunden
- Medikamentenverabreichung und Verbandswechsel notwendig

# Einige Formalitäten

- Bedarfe und Zuständigkeiten
- Pflegebedarf: Pflegeversicherung und (nachrangig) Sozialhilfeträger
- Behandlungspflege: Krankenversicherung
- Arbeitsassistenz: Integrationsamt
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Träger der Eingliederungshilfe

# Einige Formalitäten

- Weiterer Verlauf des Verfahrens
- beauftragter Träger (bzw. wenn Antrag über eine Servicestelle gestellt wird, deren Träger)
- unterrichtet die in Frage kommenden weiteren Leistungsträger und holt deren Stellungnahme ein
- zu deckender Bedarf, Höhe des PB, Verteilung auf die einzelnen Leistungsträger, Geld oder Gutscheine, Inhalt der Zielvereinbarung, Unterstützungs- und Beratungsbedarf
- Einbeziehung des Leistungsberechtigten

# Einige Formalitäten

- Abschluss: Zielvereinbarung
- zwischen Beauftragtem und Leistungsempfänger
- Mindestinhalt
- Regelung über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele
- Regelung über die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs
- Regelung über die Qualitätssicherung
- anschließend: Erlass des Bewilligungsbescheides und Erbringung der Leistungen

# Gedanken zum Persönlichen Budget

# Kundschaft...

- Wunsch nach einem Wechsel in das Persönliche Budget oft verbunden mit einem Wunsch nach Rollenwechsel
- Klientinnen und Klienten möchten Kundinnen und Kunden werden
- Wunsch nach Rollenwechsel oft vorrangig gegenüber einem Wunsch nach Veränderungen im Unterstützungssystem
- Betonung der Subjektsqualität des behinderten Menschen

# Kundschaft...

- Wunsch nach Einfluss auf Unterstützungsgestaltung
- Stärkung der Position gegenüber dem Leistungserbringer
- Möglichkeit, den Leistungserbringer zu wechseln
  
- Voraussetzungen (u.a.)
  - **Billigung eines Wechsels des Leistungserbringers durch den Leistungsträger**
  - **Bemessung des Budgets in einer Höhe, dass ein Wechsel des Leistungserbringers faktisch möglich ist**

# Kundschaft ...

- Insbesondere Assistenz im Arbeitgebermodell ist vielfach unterfinanziert
- reflexartiger Verweis auf Mindestlohn und Mindestbedingungen
- Suche nach neuen Assistenzkräften faktisch kaum möglich
- strukturelle Unterlegenheit gegenüber tarifgebundenen Assistenzdiensten
- Konsequenz: Aufgabe des Arbeitgebermodells und Wechsel zu einem Assistenzdienst

# Budget für alle!

- Bewilligung Persönlicher Budgets nicht in jedem Fall unumstritten
- insbesondere bei
  - **Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen**
  - **Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen**
  - **Menschen mit Suchtproblematik**
  - **Menschen in sozial problematischen Verhältnissen**
- Argument der Gefahr von Leistungsmissbrauch (Kompetenz zur Mittelverwendung fehlt oder Gefahr von Zweckentfremdung von Budgetmitteln)

# Budget für alle!

- § 29 Abs. 2 S. 6 SGB IX: Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.
- Vorschrift enthält zwei wesentliche Vorgaben:
  - **Deckung des individuellen Leistungsbedarfs**
  - **Ermöglichung der Hinzuziehung der erforderlichen Beratung und Unterstützung**

# Budget für alle!

- Budgetassistenz kann in das Budget einbezogen werden (als finanzieller Posten)
- je nach Notwendigkeit kann Budgetassistenz die notwendigen Unterstützungsleistungen erbringen
- anwendbar auf alle Formen von Beeinträchtigungen oder Problemlagen
- Rolle des behinderten Menschen als Kunden oder Kunde der Leistungserbringer bleibt unberührt

# Budget für alle!

- Form und Schwere der Beeinträchtigung oder einer sozialen Problemlage sagen nichts aus über die Frage
  - **ob ein Persönliches Budget in Betracht kommt**
- sondern lediglich
  - **wie ein Persönliches Budget gestaltet werden muss**

# Aus Fehlern wird man klug

- Umsetzung eines Persönlichen Budgets bringt auch die Gefahr von Fehlern mit sich
- derartige Fehler des behinderten Menschen bei der Umsetzung des Budgets sollten nicht als Budgetunfähigkeit interpretiert werden
- Menschen mit Behinderung brauchen die Möglichkeit, aus Fehlern zu lernen
- (nicht als Bagatellisierung von Zweckentfremdung und Leistungsmissbrauch zu verstehen)

# Persönliches Budget vs. Pauschale

- Bestimmte Teilhabeleistungen werden gelegentlich auch bei einem Persönlichen Budget pauschaliert
- Beispiel: Mobilitätshilfe einheitlich 150 €/Monat
- Verstoß gegen das Gebot der Deckung des individuell festgestellten Bedarfs
- Budgets müssen individuell ermittelt und individuell bemessen werden

# Wir sind nicht auf einem Flohmarkt!

- Häufiger Eindruck, dass von Seiten der Leistungsträger abstrakt auf die Geldsumme aufgestellt wird und nicht auf den individuellen Bedarf
- individueller Bedarf muss im Vordergrund stehen
- Teilhabeleistungen sind individuell zu ermitteln und nicht ähnlich wie auf einem Flohmarkt zu feilschen

# Nachweise so wenig wie möglich!

- Hemmschwelle, ein Persönliches Budget zu beantragen, wird umso höher, je komplizierter die Verwendungsnachweise gestaltet werden
- Beschränkung auf das Maß des unbedingt Notwendigen sinnvoll
- auch im Hinblick auf Entlastung der Verwaltung und Steigerung der Attraktivität des Persönlichen Budgets
- Bemessung des Budgets spiegelt den tatsächlichen Bedarf an Unterstützung wieder
- Bedarfslage macht es nahezu unmöglich, Budgetmittel zu missbrauchen
- gute Gelegenheit, auf Vertrauensbasis zusammenzuarbeiten